

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **1K Bitumenbeschichtung Eco**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### Verwendung des Stoffes / des Gemischs

Lösemittelfreie Bitumenbeschichtung

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

AkzoNobel Coatings AG  
Industriestrasse 17a  
CH 6203 Sempach Station

Telefon: +41 (0)41 469 67 00

Telefax: +41 (0)41 469 67 01

E-mail: [info.ch@akzonobel.com](mailto:info.ch@akzonobel.com)

Internet: [www.akzonobel.ch](http://www.akzonobel.ch)

### 1.4 Notrufnummer:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum

Telefon +41 (0)44 251 51 51 oder Nationale Notfallnummer: 145

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 1999/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Einstufung / Symbole: Keine.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken bekannt

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Die Zubereitung ist nicht als gefährlich gemäss der Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen

Besondere Regelungen gemäss Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgende Änderungen: Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken bekannt

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

N.A.

### 3.2 Gemische

Gefährliche Komponenten gemäss Richtlinie 67/548/EG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

10% - 20% kristalline Kieselsäure ( $\varnothing > 10 \mu$ )

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

## ABSCHNITT 4: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

Nach Verschlucken: Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.  
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen: Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmässigem Gebrauch.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: siehe Absatz 4.1

## ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:  
Im allgemeines keines.  
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:  
Im Allgemeinen keines.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder vom Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.  
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.  
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.  
Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.  
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.  
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

## ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Personen an einen sicheren Ort bringen.  
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.  
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfliessen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.  
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

### 6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.  
Mit reichlich Wasser waschen. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.  
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe: Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen: Entsprechende Belüftung der Räume. Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.

### 7.3. Bestimmte Verwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

kristalline Kieselsäure ( $\text{Ø} > 10 \mu$ ) - CAS: 14808-60-7

TLV TWA: - 0,025 mg/m<sup>3</sup> (respirable fraction)

DNEL-Expositionsgrenzwerte : N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte: N.A.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz: Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz: Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmassnahmen nicht notwendig.

Handschutz: LLPDE- (0,06 mm), Neoprene- (0,5 mm) oder Butyl (0,5 mm) Schutzhandschuhe können verwendet werden. Naturkautschuk-Handschuhe nicht empfohlen

Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeiterheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken: Keine

Kontrollen der Umweltexposition: Keine

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Paste
Farbe:	schwarz
Geruch:	typisch
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	9-11
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	-- °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	-- °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	1,01 g/cm <sup>3</sup> (23°C)
Dampfdichte:	N.A.
Wasserlöslichkeit:	mischbar
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	300 mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur:	-- °C
Explosionsgrenzen:	--
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Explosionsgrenzen:	--
Brennvermögen:	N.A.

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

### 9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken:	Ja
Einatmen:	Nein
Berührung:	Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischezposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Gemisch: N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches: N.A.

Ätzende/reizende Wirkung:

Augen:	Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.
Sensibilisierung:	Keine Gefährdung bekannt.
Kanzerogenität:	Keine Gefährdung bekannt.
Mutagenität:	Keine Gefährdung bekannt.
Reproduktions- toxizität:	Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen:

- akute Toxizität;
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- schwere Augenschädigung/-reizung;
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- Keimzell-Mutagenität;
- Karzinogenität;
- Reproduktionstoxizität;
- spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- Aspirationsgefahr.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen.  
LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt: N.A.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 14

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.

Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

UN Nummer: --

### 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Passender UN-Transport:

N.A.

### 14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

N.A.

### 14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

### 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltestufung ADR:

Meeresschadstoff: Nein

N.A.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

N.A.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Nein

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

RL 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)  
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Einschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäss Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen: Keine  
Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Art. 59 (Stoffe in der "Kandidaten Liste"): N.A.  
Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)  
Richtlinie 1999/45/EG  
Richtlinie 67/548/EWG  
Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.  
ADR – IMDG – IATA  
VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens  
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren  
ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung  
ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen  
ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben  
ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächlichste Literatur:  
NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)  
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities  
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition  
Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.  
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).  
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)  
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)  
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)  
Kst: Explosions-Koeffizient.  
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.  
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.  
LTE: Langfristige Exposition.  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)  
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

## 1K Bitumenbeschichtung Eco

Überarbeitet: 13.08.2015 Druckdatum: 13.08.2015 - KUJ

---

STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
OEL:	European threshold limit value
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
N.A.:	N.A.
N.D.:	

*In diesem Datenblatt erwähnte Markennamen sind Warenzeichen oder für AkzoNobel lizenziert.*

*Head Office*

*Akzo Nobel Decorative Coatings B.V. Rijksstraatweg 31, 2171 AJ Sassenheim, the Netherlands*